

Kurzbericht

Pflanzenpass und ZP-Pflanzenpass von Obstgehölzen

Markus Bünter, Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil ACW, CH-8820 Wädenswil
 Auskünfte: Markus Bünter, E-Mail: markus.buenter@acw.admin.ch, Fax +41 44 783 6305 Tel. +41 44 783 62 98

Der Pflanzenpass ist ein gesetzlich vorgeschriebenes, phytosanitäres Begleitdokument für bestimmte Pflanzenlieferungen. Darunter fallen zum Beispiel sämtliche Wirtspflanzen von Feuerbrand und Sharka. Der Pflanzenpass bestätigt, dass die betreffenden Pflanzen in einer Baumschule erzeugt wurden, die auf besonders gefährliche, meldepflichtige Schadorganismen (Quarantäne-Organismen) amtlich kontrolliert wurde. Zusätzlich zum Pflanzenpass bestätigt der ZP-Pflanzenpass die Feuerbrandfreiheit in und 50 km² um die registrierte ZP-Parzelle in den letzten zwei Vegetationsperioden (ZP = Zona Protecta).

Die Verordnung vom 28. Februar 2001 über den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV¹) enthält eine Liste von passspflichtigen Pflanzen, unter anderen auch alle Obst-, Beeren- und

Rebpflanzen. Der Pflanzenpass ist ein obligatorisches Begleitdokument für passpflichtige Pflanzenlieferungen und wurde am 15. September 2001 eingeführt.

Alle Baumschulen und Jungpflanzenproduzenten sowie Pflanzenhändler, welche passpflichtige Pflanzen in Verkehr bringen, sind verpflichtet den Pflanzenpass abzugeben, d.h. auch bei Obstgehölzlieferungen an Erwerbsobstproduzenten. Den Erwerbsobstproduzenten wird dringend empfohlen, den Pflanzenpass aufzubewahren.

Seit 1. April 2004 ist der Schweizer Pflanzenpass von der Europäischen Union (EU) anerkannt, d.h. Pflanzen mit dem Pflanzenpass dürfen ohne weitere phytosanitäre Dokumente in EU-Länder exportiert werden. Umgekehrt dürfen Pflanzen aus EU-Ländern mit dem Pflanzenpass, ohne andere phytosanitäre Dokumente, in die Schweiz importiert werden.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) beauftragte 2001 die Branchenorganisation Concerplant mit der Durchführung von Pflanzenpasskontrollen in Baumschulen, welche der Pflanzenpasspflicht unterstehen. Betriebe, bei denen anlässlich dieser Kontrollen visuell keine Symptome von Quarantäne-Organismen festgestellt wurden, sind berechtigt, die Pflanzenpässe selber auszustellen.

Wie sieht der Pflanzenpass aus?

Der Pflanzenpass kann ein eigenes Dokument sein, ist in der Regel aber im Lieferschein und/oder in der Rechnung enthalten. Der Pflanzenpass kann von Hand oder auch elektronisch ausgefüllt werden. Ebenfalls möglich ist es, den Pflanzenpass auf Etiketten auszudrucken. Die Angaben, die auf dem Pflanzenpass enthalten sein müssen, zeigt Abbildung 1. Der Pflanzenpass als Stempel ist in Abbildung 2 zu sehen.

¹ SR 916.20 (www.admin.ch/ch/d/sr/c916_20.html)

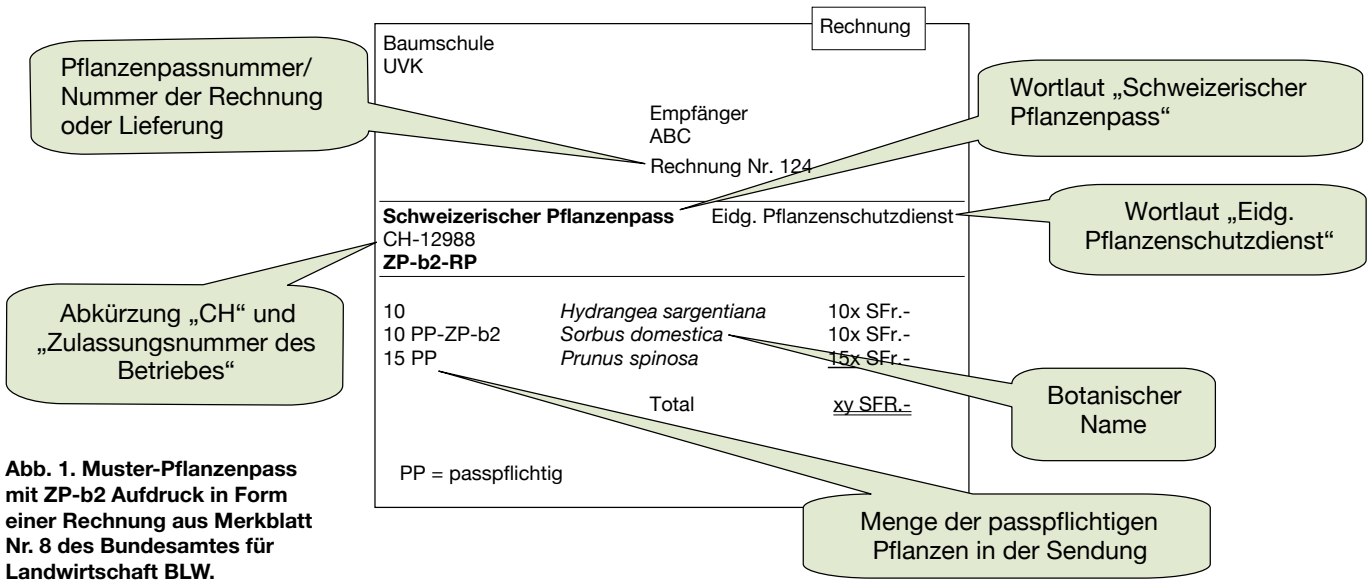


Abb. 1. Muster-Pflanzenpass mit ZP-b2 Aufdruck in Form einer Rechnung aus Merkblatt Nr. 8 des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW.

Schweizer Pflanzenpass		CH-12899
Eidg. Pflanzenschutzdienst		
Botanischer Name		
Menge	Ursprungsland	
Pass-Nr.	<input type="checkbox"/> RP	<input type="checkbox"/> ZP-b2

Abb. 2. Muster-Pflanzenpass in Form eines Stempels aus Merkblatt Nr. 8 des Bundesamtes für Landwirtschaft.

Registrierung der Produktions- und Handelsbetriebe

Alle Baumschulen, Importeure, Pflanzenhändler sowie Obstproduzenten und Obstbauberater, welche Obstgehölze an Erwerbsobstproduzenten abgeben, müssen sich beim BLW für den Pflanzenpass registrieren lassen. Ausgenommen davon sind Gartencenter oder ähnliche Betriebe, die mehrheitlich Einzelpflanzen direkt dem Endabnehmer abgeben (www.concerplant.ch/de/pfp/kontrollen.php).

ZP-Pflanzenpass für Feuerbrand-Schutzgebiete «ZP-b2»

Für eine Lieferung in ein Feuerbrand-Schutzgebiet, muss ein sogenannter ZP-Pflanzenpass (ZP = Zona Protecta) ausgestellt werden. Im Feuerbrand-Schutzgebiet ist das Feuerbrandbakterium weder endemisch noch angesiedelt.

Der ZP-Pflanzenpass unterscheidet sich durch den zusätzlichen Aufdruck «ZP-b2» vom Pflanzenpass, siehe Abbildung 1. Dabei ist folgendes zu beachten:



Abb. 3. Baumernte im Winter in der Vermehrungsparzelle.



Abb. 4. Baumschulparzelle mit Braeburn-Apfelbäumen

Der Pflanzenpass für Obstgehölze – das Wichtigste in Kürze

■ Der Pflanzenpass ist das phytosanitäre Begleitdokument für alle passpflichtigen Pflanzen.

■ Der Pflanzenpass bestätigt, dass visuell keine Symptome von Quarantäne-Organismen an der jährlichen Pflanzenpasskontrolle der Produktionsparzellen beobachtet wurden.

■ Der Pflanzenpass gilt in der Schweiz und in allen Ländern der EU.

■ Der ZP-Pflanzenpass „ZP-b2“ bestätigt, dass das Pflanzenmaterial aus einem Feuerbrand-Schutzgebiet stammt oder in einer Sicherheitszone (50 km²) erzeugt wurde, wo in und 500 m um die ZP-registrierte Baumschulparzellen in dieser Vegetationsperiode kein Feuerbrand aufgetreten ist und auf den übrigen Flächen solcher Zonen allfällige Befallsherde in dieser und der vergangenen Vegetationsperiode getilgt wurden.

■ Den Obstproduzenten wird dringend empfohlen, den Pflanzenpass für mindestens drei Jahre aufzubewahren.

■ Baumschulen, Importeure, Pflanzenhändler sowie Obstproduzenten und Obstbauerberater, welche Obstgehölze an Erwerbsobstproduzenten abgeben, müssen sich beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW als Pflanzenpassbetrieb registrieren lassen.

Weitere Informationen und Formulare zum Pflanzenpass unter www.blw.admin.ch > Themen > Pflanzenschutz > Phytosanitäre Massnahmen oder www.concerplant.ch



Abb. 5. Baumschulparzelle im Frühjahr nach dem Austrieb.

■ Zum Feuerbrand-Schutzgebiet gehören zur Zeit die Kantone BE (ohne Bezirke Signau und Trachselwald), FR, GR, VD, und VS. Das Schutzgebiet wird jährlich auf Grund der Befallsituation angepasst, siehe unter www.feuerbrand.ch > Gesetzliche Grundlagen > Schutz- und Nichtschutzgebiete

■ Den ZP-Pflanzenpass können nur Betriebe erhalten, die im Schutzgebiet oder in einer Sicherheitszone liegen.

■ Sicherheitszonen sind spezielle Zonen (mind. 50 km²) im Nicht-Schutzgebiet, die als frei von Feuerbrand gelten und

einer erhöhten Überwachung unterstehen. Feuerbrandbefallsherde in Sicherheitszonen werden in jedem Fall getilgt. Die Genehmigung einer Sicherheitszone muss beim BLW beantragt werden. Das Antragsformular ist unter www.concerplant.ch/de/pfp/formulare.php zu finden. Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen beurteilen den Antrag und fällen bis Mitte Juni einen Vorentscheid. Der definitive Entscheid wird erst nach erfolgten Pflanzenpasskontrollen und nachgewiesener Feuerbrandfreiheit während zwei Vegetationsperioden vom Bund gefällt und vor Auslieferung der Jungpflanzen im Herbst mitgeteilt.



Abb. 6. Birnen-Zwischen-veredelung.

■ Feuerbrandbefall in und 500 m um Baumschul-Parzellen führt zum Verlust des ZP-Pflanzenpasses.

Betriebe, die weder im Schutzgebiet noch in einer Sicherheitszone liegen, sowie solche, die den ZP-Status aufgrund von Feuerbrandbefall verloren haben, stellen normale Pflanzenpässe aus. Diese Betriebe können auch keine Ware ins Schutzgebiet liefern. Der Wiederverkauf von Feuerbrandwirtsypflanzen mit einem ZP-Pflanzenpass ist möglich. Es bedarf einer BLW-Bewilligung.

Bäume mit dem Pflanzenpass «ZP-b2» weisen bezüglich Feuerbrand eine höhere Sicherheit aus als Gehölz mit normalem Pflanzenpass. Obstproduzenten im Schutzgebiet müssen deshalb beim Kauf von Jungbäumen stets darauf achten, dass diese mit dem Pflanzenpass «ZP-b2» ausgezeichnet sind.

Literatur

■ Merkblatt Nr. 7 des Bundesamtes für Landwirtschaft (Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst) zur Buchführung über den Kauf, Verkauf und Weiterverkauf pflanzenpasspflichtiger Waren

■ Merkblatt Nr. 8 des Bundesamtes für Landwirtschaft (Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst), Richtlinien über die Ausstellung und den Umgang mit dem Pflanzenpass

■ Informationen zum Pflanzenpass unter www.blw.admin.ch > Themen > Pflanzenschutz > Phytosanitäre Massnahmen. Zugang: <http://www.blw.admin.ch/themen/00012/00080/index.html?lang=de> [August 2006] und <http://www.concerplant.ch> [August 2006].